



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Straße 270,  
50935 Köln,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Afghanistan)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom **21. Mai 2007** durch

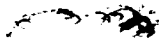
Richter am Verwaltungsgericht Schnug als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 5. März 2007 wird aufgehoben, soweit in Ziffer 1 die mit Bescheid vom 9. August 1994 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt, widerrufen wurde.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Leistung einer Sicherheit in Höhe der entstandenen Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.



### **Tatbestand**

Der nach eigenen Angaben am 1 . 1979 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört zur Volksgruppe der Tadschiken.

Am 31. Juli 1994 reiste er zusammen mit seinen Eltern und weiteren Geschwistern nach Deutschland ein und stellte bei der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) einen Asylantrag. Dabei berief er sich auf das Verfolgungsschicksal seines Vaters, Herrn . : . Dieser hatte während seiner persönlichen Anhörung angegeben, dass er 1974 Mitglied der Demokratischen Volkspartei Afghanistans (DVPA) geworden und ein Weggefährte des späteren Präsidenten Hafizullah Amin gewesen sei. Zum Zeitpunkt des Umsturzes der DVPA im April 1978 habe er sich als Student in Moskau aufgehalten. Anfang der 1980er Jahre sei er nach Kabul zurückgekehrt und habe unter der Regierung von Babrak Karmal eine Anstellung beim Innenministerium gefunden. 1982 sei er im Offiziersrang als Dozent an der Polizeihochschule in Kabul tätig gewesen. Später, ab 1988 habe er die Funktion eines politischen Leiters der Polizeibehörde in der nordafghani-



DVPA nunmehr mit Verfolgungsmaßnahmen durch die Taliban und die Machthaber der Nordallianz rechnen müsse.

Mit Bescheid vom 6. Februar 1998 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Eine hiergegen erhobene Klage wurde von dem erkennenden Gericht mit aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. August 1998 ergangenem Urteil (8 K 619/98.KO) abgewiesen.

Im März 2006 leitete das Bundesamt im Hinblick darauf, dass seiner Auffassung nach aufgrund der internationalen Aufbaubemühungen in Afghanistan eine veränderte Sach- und Rechtslage gegeben sei, ein Widerrufsverfahren bezüglich der getroffenen Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG a.F. ein.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung trug der Kläger unter anderem vor, dass er seit fast 12 Jahren in Deutschland lebe, eine westliche Einstellung besitze, Antislamist sei und die Gebote des Islam nicht beachte. Darüber hinaus stamme er aus einer in Afghanistan bekannten antiislamischen Familie, die als „kommunistisch“ gelte, sodass er mit Sippenhaft und Blutrache rechnen müsse. Verwandte in Afghanistan habe er nicht, sodass ihm ein Überleben dort nicht möglich sei. Er trinke Alkohol und trage keinen Vollbart, dafür aber kurzes Haar, sodass man ihn schon wegen seiner äußeren Erscheinung als dekadenten Westler und Ungläubigen behandeln würde. Ferner müsse er mit Zwangsrekrutierung rechnen und habe aufgrund fehlender Semi-Immunität gegen Malaria mit schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden zu rechnen.

Mit Bescheid vom 5. März 2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 9. August 1994 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG a.F. vorliegt (Ziffer 1) und stellte gleichzeitig fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2).

Der Kläger hat am 16. März 2007 Klage erhoben, mit der er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Zum Termin der mündlichen Verhandlung legt er unter anderem ein Gutachten des Buchautors und Journalisten Dr. Mostafa Danesch vom 18. Mai 2007 vor.

Der Kläger beantragt,

1. Ziffer 1 des Bescheides der Beklagten vom 5. März 2007 aufzuheben,
2. hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 5. März 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und die Voraussetzung von Art. 15 Buchst. a, b und c der Richtlinie 2004/83/EG hinsichtlich der Islamischen Republik Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Entscheidung für rechtmäßig.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftstücken sowie aus den dem Gericht vorliegenden, in der den Beteiligten übersandten Unterlagenliste aufgeführten Erkenntnisquellen über die Situation in Afghanistan; diese Unterlagen waren sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat bereits mit dem vom Kläger gestellten Hauptantrag Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 5. März 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO), soweit in Ziffer 1 die mit Bescheid vom 9. August 1994 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG a.F. vorliegt, widerrufen wurde.

Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Zwar sieht diese Bestimmung nur den Widerruf von Abschiebungsverboten nach §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor. Die Vorschrift gilt jedoch entsprechend für die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG a.F., da die zuletzt genannten Normen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern - Zuwanderungsgesetz - vom 30. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1950) durch die vorgenannten Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ersetzt wurde, ohne dass insoweit eine Neuregelung getroffen wurde.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. sind jedoch im hier gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nach wie vor gegeben, mit der Folge, dass ein Widerruf ausscheidet.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. (entspricht § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Abschiebungsverbote leiten sich damit aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielstaat ab und gelten ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind. Sie erfassen jedoch nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die

Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 AuslG a.F. (§ 60 a AufenthG) berücksichtigt. Eine solche allgemeine Gefahr unterfällt § 53 Abs. 6 AuslG a.F. (§ 60 Abs. 7 AufenthG) auch dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret bedroht. Eine Ausnahme wird nur angenommen, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen allgemeinen Gefahr ausgeliefert würde. Das ist bei einer allgemein schlechten Sicherheits- und Versorgungslage der Fall, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine lebensbedrohliche Bedrängnis geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann.

Eine derartige extreme Gefahrenlage ist für den Kläger wegen der in Afghanistan bestehenden unzureichenden Versorgungslage auch tatsächlich gegeben, sodass offen bleiben kann, ob sich in Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie vom 29. April 2004 (ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12) ein erleichterter Prognosemaßstab ergibt.

Zwar ergibt sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, dass in Afghanistan auch derzeit noch zahlreiche supranationale, staatliche und auch private Hilfsorganisationen die Versorgung der Not leidenden Bevölkerung einschließlich der aus den Nachbarländern oder Europa zurückkehrenden Flüchtlinge zu sichern versuchen. Gleichwohl haben sich die allgemeinen Lebensbedingungen in den letzten Jahren dramatisch zugespitzt.

Das Auswärtige Amt (Lageberichte vom 29. November 2005, 13. Juli 2006 und 17. März 2007) bezeichnet die Wirtschaftslage in Afghanistan, einem der ärmsten Länder der Welt, als „desolat“. Die humanitäre Situation stehe mit Blick auf die etwa 4 Millionen zurückgekehrten Flüchtlinge, vornehmlich aus Pakistan, vor „großen Herausforderungen“. Die Wohnraumversorgung sei unzureichend, knapp und die Preise in Kabul seien hoch. Die Versorgungslage in Kabul und anderen großen Städten habe sich grundsätzlich verbessert, in anderen Gebieten sei sie weiter „nicht zufrieden stellend“. Humanitäre Hilfe sei weiterhin „von erheblicher Bedeu-

tung“; sie werde im Norden durch Zugangsprobleme, im Süden und Osten durch Sicherheitsprobleme erschwert. Die medizinische Versorgung sei völlig unzureichend, selbst in Kabul. Rückkehrer könnten „auf Schwierigkeiten stoßen“, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlten. Freiwillige Rückkehrer zu ihren Angehörigen und zum Teil auch in die ehemaligen Unterkünfte strapazierten die nur sehr knappen Ressourcen an Wohnraum und Versorgung noch weiter. Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR habe mit verschiedenen Organisationen eine Vereinbarung über die Errichtung von Unterkünften geschlossen; bis Ende 2003 seien knapp 70.000 gebaut worden, 2004 wegen fehlender Finanzen nur noch 27.000. Die Fortsetzung der Hilfsoperationen von UNHCR und IOM (International Organisation for Migration) seien von neuen Unterstützungszusagen der Geberländer abhängig.

Erscheint dieses vom Auswärtigen Amt gezeichnete Bild bereits äußerst düster, so stellt es sich nach dem von dem Journalisten und Gutachter Dr. Mostafa Danesch gefertigten Gutachten vom 25. Januar 2006 an das VG Hamburg, das auf einer vom 10. bis zum 26. Dezember 2005 unternommenen Reise des Verfassers nach Kabul beruht, als noch schlimmer dar. Danach ist speziell Kabul, dessen Bevölkerungszahl bis zum Ende der Taliban-Herrschaft von einst ca. 3 Millionen auf 1 Million Einwohner gesunken war, durch den Zustrom von Rückkehrern aus den Nachbarländern sowie von Binnenflüchtlingen in den letzten Jahren um mindestens 3,5 Millionen Menschen angewachsen. Aufgrund der geografischen Lage der Stadt in einem von hohen Bergen umgebenen Talkessel seien die Möglichkeiten zur räumlichen Ausdehnung beschränkt mit der Folge, dass sich auf engem Raum Millionen von Menschen drängten. Das Verkehrschaos, die Luftverschmutzung und die Müllsituation seien unbeschreiblich. Grundsätzlich erhalte jede in Kabul eintreffende Familie – also auch abgeschobene Rückkehrer aus Europa – von der UN eine einmalige Hilfe von 12 Dollar pro Person. Dann seien die Menschen auf sich gestellt und müssten selbst nach einer Unterkunft suchen. Weitere Hilfe durch



die UN oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gebe es momentan nicht. Die Wohnsituation der Flüchtlinge insgesamt wird als katastrophal bezeichnet. So sei an der Tamani-Straße Richtung Kheirkhane im Norden von Kabul ein Zeltlager eingerichtet. Dieses bestehe aus 70 bis 80 zerlumpte Behausungen, die größtenteils aus alten Säcken und Plastikplanen zusammengestüekelt worden sei. Sie stünden an einer „Gosse“, durch die das Abwasser abfließe. In den vorgenannten Unterkünften hausten etwa 1.000 Menschen auf dem nackten Boden. Acht- bis zehnköpfige Familien lebten mit nur ein paar zerrissenen Decken als Einrichtung auf 8 oder 10 Quadratmetern. Die zahlreichen Kinder seien schutzlos den Dezembertemperaturen ausgeliefert, die in der Nacht auf bis minus zehn Grad fielen. Sie seien abgemagert, unterernährt und krank. In einem weiteren Flüchtlingslager zwischen dem Kabuler Flughafen und der Stadt lebten in drei mehrstöckigen Ruinen ca. 1.100 Menschen, darunter ebenfalls viele Kinder. Auch ein Metallcontainer befinde sich dort. Einige Menschen hätten es vorgezogen, bei eisigen Temperaturen in den Container zu ziehen, statt in den „Häusern“ zu wohnen. Einige wenige andere hätten primitive Zelte errichtet. Vor dem Komplex befinde sich eine einzige Wasserstelle mit nur einem Wasserhahn. Waschen und Duschen sei nicht möglich. Acht Latrinen bestünden nur aus in den Boden gegrabenen Löchern und seien eine Quelle von Infektionen und Seuchengefahren. Eine Betreuung durch die Regierung oder Hilfsorganisationen finde nicht statt. Die Wohnungsmieten in Kabul seien ins unermessliche gestiegen. Selbst Ärzte lebten in feuchten und ungeheizten Zweizimmerwohnungen und hätten innerhalb von zwei Tagen nur für vier Stunden Elektrizität zur Verfügung. Laut Aussage des Ministeriums für Energie und Wasserversorgung hätten ca. 90 % der Bevölkerung überhaupt keinen Zugang zu elektrischem Strom.

Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flüchtlingslager existiere für Rückkehrer nicht. Der Organisation Refugees International zufolge koste ein einfaches Zimmer in Kabul 15 bis 20 US-Dollar im Monat. Dazu sei allerdings anzumerken, dass man zu diesem Preis nur in weit vom Zentrum gelegenen Außenbezirken unterkomme, wo es oft nicht die geringste Infrastruktur gebe. Für eine primitive

Zwei-Zimmer-Wohnung im Stadtgebiet von Kabul ohne Wasser, Heizung und Kanalisation müsse man monatlich mindestens 100 Dollar aufbringen, was einem allein stehenden Rückkehrer, wie dem Kläger, nicht möglich sein werde (Dr. Mostafa Danesch vom 15. August 2007 an den Kläger).

Frauen und Kinder gingen betteln. Letztere lungerten verwehrlost herum. Allein die Männer könnten gelegentlich tageweise Arbeit in der Baubranche finden und dort ca. 2 Dollar am Tag verdienen. Finde ein Familienvater tatsächlich eine Tätigkeit als Bauarbeiter, könne er dafür in Kabul höchstens ein Stück trockenes Brot für jedes Familienmitglied kaufen, da selbst Grundnahrungsmittel kaum erschwinglich seien. Kinder und Erwachsene würden an Unterernährung sterben. Die medizinische Versorgung sei derart unzureichend, dass eine Krankheit in den meisten Fällen den sicheren Tod bedeute. Laut einer Dokumentation von CSOMICS, einer UNICEF-Organisation, sei die Hälfte der Todesfälle unter Kindern darauf zurückzuführen, dass sie keinen Zugang zu sauberem Wasser hätten. Die Kindersterblichkeit sei sehr hoch und betrage 250 pro 1.000 Geburten. Damit habe Afghanistan derzeit die höchste Kindersterblichkeitsquote der Welt.

Tag für Tag verhungerten in Kabul Menschen. Der Umstand, dass es keine breite Berichterstattung über Todesfälle unter der armen Bevölkerung von Kabul gebe, bedeute nicht, dass diese nicht geschehen würden. Es handle sich buchstäblich um Menschen, nachdem in Afghanistan und im Ausland „kein Hahn krähe“. Menschen, die Mangelernährung und Krankheiten erlügen, würden ohne viele Umstände verscharrt; der einzige „Offizielle“, der möglicherweise davon erfahre, sei der örtliche Mullah. Die durch das jahrelange Elend abgestumpfte Bevölkerung nehme, wozu im Übrigen der Islam ausdrücklich anhalte, solche Todesfälle oft fatalistisch hin (vgl. Dr. Mostafa Danesch vom 18. Mai 2007 an den Kläger).

Wirkliche Hilfsprojekte existierten momentan nur auf dem Papier. Gelder würden zum Teil für die Alimentierung der etwa 24.000 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen, die Gehälter zwischen 10.000 und 60.000 US-Dollar bezögen und zur Be-

zahlung der exorbitant hohen Mieten (10.000 bis 60.000 US-Dollar im Monat) ausgegeben. Der Teil der Gelder, der bei der afghanischen Regierung ankomme, würde größtenteils für Ministergehälter ausgegeben oder fließe in dunkle Kanäle. Auch die mächtigen Kriegsfürsten und Drogenbarone drangsalierten die Armen, um sich zu bereichern.

Auch nach Auffassung von amnesty international (Stellungnahme vom 17. Januar 2007 an HessVGH) stellt sich die Versorgungslage als hochproblematisch dar. So drohe vielen Stadtgebieten Kabuls der Kollaps, da die durch den Krieg schwer beschädigte Infrastruktur dem Ansturm von Flüchtlingen nicht gewachsen sei. Der enorme Völkerzuwachs habe in Kabul einen akuten Mangel an Wohnraum verursacht, so dass sich große Slum-Viertel gebildet hätten. Viele Menschen lebten in Ruinen. Die Caritas schätze, dass etwa 1 Million Menschen weder über einen ausreichenden und winterfesten Wohnraum, noch über regelmäßiges Trinkwasser verfügten. Auch einfache Zimmer mit Etagenbad überstiegen bei weitem das Budget vieler Einwohner. Wohnungen seien praktisch unerschwinglich und die hygienischen Verhältnisse in den Armenvierteln katastrophal. Angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land könne die Versorgung der bedürftigen Bevölkerung nicht durch Angebote von internationalen Hilfsorganisationen aufgefangen werden. Das gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Organisationen ihre Aktivitäten aufgrund von Sicherheitsbedenken immer stärker einschränken müssten und die Bereitschaft zu einem weiteren Engagement daher auch stetig abnehme.

In Würdigung dieser Gesamtumstände geraten Rückkehrer, die, wie der Kläger, in Afghanistan über keine näheren Verwandten verfügen, jedenfalls derzeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in eine nahezu aussichtslose Lage. Denn sie haben keinerlei realistische Chance, der Obdach- und Arbeitslosigkeit sowie der Verelendung zu entgehen und sind deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit der ernstlichen Gefahr ausgesetzt, mangels jeglicher Lebensgrundlage den baldigen sicheren Hungertod ausgesetzt zu sein. Dies gilt gerade auch für Flücht-

linge aus Europa, die oftmals vor ihrer Ausreise aus Afghanistan ihren gesamten Besitz veräußert haben und als Empfänger von Sozialhilfe und ähnlichen Leistungen über keine Rücklagen verfügen, die ihnen einen Neubeginn ermöglichen könnten (Dr. Mostafa Danesch, a.a.O).

Die gegenteiligen Ausführungen des Auswärtigen Amtes (vgl. Stellungnahme vom 1. September 2006 an VG Schwerin), wonach sich die Situation der europäischen Rückkehrer von denjenigen, die während der Kriegs- und Bürgerkriegswirren in die angrenzenden Nachbarländer (insbesondere Iran und Pakistan) geflüchtet sind, deutlich unterscheiden sollen, vermögen nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, dass auf die dezidierten Beschreibungen der allgemeinen Lebensumstände in der vorgenannten Stellungnahme des Gutachters Dr. Danesch nur völlig pauschal eingegangen wird, kann sich das Auswärtige Amt namentlich nicht auf das von der Europäischen Union finanzierte sog. RANA-Programm berufen. Unbeschadet dessen, ob das Programm Ende April 2007 ausgelaufen ist, erfolgen Leistungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, faktisch nur an freiwillig zurückkehrende Personen, für welches das von der IOM betreute Projekt ursprünglich auch allein konzipiert worden war. So soll das afghanische Ministerium für Rückkehrer in den vergangenen Jahren die darin vorgesehenen Hilfsleistungen nur an zwei Personen gewährt haben, die aus Großbritannien sowie aus Indien abgeschoben worden sind (Dr. Mostafa Danesch vom 4. Dezember 2006 an HessVGH). Hinzu kommt, dass Personen, die aus Deutschland abgeschoben werden, sich weder mit dem vorgesehenen Anmeldeformular zehn Tage vor Ausreise registrieren, noch Vertreter der IOM sie bei Ankunft in Kabul am Flughafen in Empfang nehmen und betreuen können, da man dort nach eigener Aussage über die Ankunft von abgeschobenen Personen in der Regel nicht informiert wird. Damit fallen sämtliche RANA-Programm-Komponenten zur Unterstützung vor der Ausreise und bei der Ankunft weg, also unter anderem medizinischer Unterstützung und anfängliche Unterbringung. Dies deckt sich mit einer Reihe von Berichten über Afghanen, die aus Deutschland abgeschoben wurden und bei Ankunft am Kabuler Flughafen keinerlei Hilfe erhielten (vgl. amnesty international vom

17. Januar 2007 an HessVGH). Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass sich ein Asylbewerber auf die Inanspruchnahme von angebotenen Rückkehrhilfen grundsätzlich verweisen lassen muss, sind die im RANA-Programm geregelten Hilfsleistungen jedenfalls aufgrund ihrer praktischen Handhabung zurzeit völlig unzureichend, um existenzielle Gefahren für Rückkehrer abzuwenden. Beispielsweise beträgt die Verweildauer in dem von der afghanischen Regierung für zurückkehrende Flüchtlinge zur Verfügung gestellten Gästehaus, das anscheinend lediglich über 20 Wohnplätze verfügt, höchstens zehn Tage. Laut Auskunft eines stellvertretenden afghanischen Ministers sollen überdies von dem sich zuletzt auf 4,5 Millionen US-Dollar belaufenden Jahresbudget des Programms nur ca. 150.000 US-Dollar angekommen sein (vgl. dazu im Einzelnen: Dr. Danesch vom 4. Dezember 2006 an HessVGH). Von daher ist das Programm von seinem Zuschnitt her offenbar ungeeignet, eine größere Zahl von Abgeschobenen aufzunehmen und nicht nachvollziehbar, wie es abgeschobenen Personen ermöglichen soll, in Afghanistan eine Existenz aufzubauen (vgl. amnesty international vom 17. Januar 2007 an HessVGH). Weiterhin ist dem Auswärtigen Amt auch nicht zu folgen, soweit es behauptet, die Situation von Rückkehrern hinsichtlich Wohnraum, medizinischer Versorgung und Nahrungsmittelzuteilung sei mit den Verhältnissen, die ca. 4,5 Millionen Afghanen in Kabul ständig erlebten, vergleichbar. Die in Afghanistan lebende Bevölkerung ist nämlich in aller Regel in soziale Strukturen eingebettet und kann sich auf die Unterstützung einer Familie oder von nahen Verwandten verlassen. Dies ist aber bei zwangsweise abgeschobenen Flüchtlingen, die alle Kontakte abgebrochen haben und über keine noch im Land verbliebenen Angehörigen verfügen, gerade nicht der Fall. Hinzu kommt, dass die aus Iran und Pakistan zurückgekehrten Flüchtlinge selbst im Elend leben. Tausende von ihnen sind durch Hunger, Krankheit, Seuchen, Kälte und Hitze gestorben und keine Statistik erwähnt die wahren Todesursachen (vgl. Dr. Mostafa Danesch vom 15. August 2007 an den Kläger).

Liegen aus diesen Gründen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) vor, kommt eine Ausnah-

me von dem als Rechtsfolge aufgestellten Grundsatz (von der Abschiebung „soll“ abgesehen werden) hier angesichts der existenzbedrohenden Gefahrenlage nicht in Betracht.

Hat die Klage somit schon im Hauptantrag Erfolg, bedarf es keines Eingehens mehr auf die vom Kläger gestellten Hilfsanträge.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: [gbk.vgko@vgko.im.rlp.de](mailto:gbk.vgko@vgko.im.rlp.de), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22.12.2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann *nur* zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Schnug

### Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Schnug